

**Gesellschaftsbekanntmachungen
Aktiengesellschaften**

Elektronischer Bundesanzeiger
Veröffentlichungsdatum: **22.12.2005**
Veröffentlichungstext:

Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft

Paderborn

**Wertpapier-Kenn-Nummer: A0CAYB
ISIN: DE000A0CAYB2**

Erneute Einladung zur Hauptversammlung

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft, die am 16. Dezember 2005 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, enthält in Ziffer III.1 (Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung), Satz 1, den Fehler, dass dort die Möglichkeit der Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank nicht genannt wurde. Es wird daher erneut unter Berichtigung des vorgenannten Fehlers und Ersetzung der ersten Einladung wie folgt eingeladen:

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

**Dienstag, 21. Februar 2006 um 11:00 Uhr
im Hansasaal, Schützenhof, Schützenweg 54, 33102 Paderborn
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung**

eingeladen.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30.09.2005, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2004/2005 sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

Die genannten Unterlagen sowie der Vorschlag des Vorstands für die Gewinnverwendung können in den Geschäftsräumen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft, Heinz-Nixdorf-Ring 1, 33106 Paderborn eingesehen und im Internet unter www.wincor-nixdorf.com eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2004/2005 in Höhe von € 46.084.064,94 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von € 2,10 Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie	€ 34.739.237,40
Einstellung in Gewinnrücklagen	€ 0,00
Gewinnvortrag	<u>€ 11.344.827,54</u>
Bilanzgewinn	€ 46.084.064,94

Die Dividende wird am 22. Februar 2006 ausgezahlt.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004/2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004/2005 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004/2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004/2005 Entlastung zu erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2005/2006 zu bestellen.

6. **Beschlussfassung über die Änderung der §§ 14 Abs. 2, 15 und 17 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)**

Das zum 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht unter anderem eine Änderung der Regelungen des Aktiengesetzes über die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung und der Vorschriften über die Voraussetzungen der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts vor. Zudem sieht das UMAG vor, dass der Leiter der Hauptversammlung in der Satzung ermächtigt werden kann, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Durch die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen der Satzung soll diese an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor zu beschließen:

- a) Änderung von Absatz (2) des § 14 der Satzung (Einberufung der Hauptversammlung)

§ 14 Abs. (2) der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung anzumelden haben, einzuberufen."

- b) Änderung von § 15 der Satzung (Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung)

§ 15 der Satzung wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Recht zur Teilnahme an der

Hauptversammlung

und zur Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Die Anmeldung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.
- (2) Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere Frist zwischen dem Tag der Hauptversammlung und dem letzten Anmeldetag vorgesehen werden.
- (3) Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung."

- c) Änderung des Absatzes (2) von § 17 der Satzung (Leitung der Hauptversammlung)

In Absatz (2) des § 17 der Satzung werden nach dem Satz 2 die beiden folgenden Sätze angefügt:

„Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Vorsitzende von dem Ziel leiten lassen, die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abzuwickeln.“

7. **Wahlen zum Aufsichtsrat**

Die Ämter als Mitglieder des Aufsichtsrats der Herren Johannes P. Huth, Dr. Alexander Dibelius und Edward A. Gilhuly laufen mit Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2006 aus.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gem. § 7 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 96 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Mitbestimmungsgesetzes vom 04. Mai 1976 (MitbestG) aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder gem. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG von den Anteilseignern gewählt werden. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Wahlvorschläge für die mit Ablauf der Hauptversammlung ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Johannes P. Huth, Edward A. Gilhuly und Dr. Alexander Dibelius.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Anteilseignervertreter

- Herrn Johannes P. Huth,
Managing Director bei Kohlberg Kravis Roberts & Co. Ltd.
- Herrn Dr. Alexander Dibelius,
Managing Director bei der Goldman, Sachs & Co. oHG,
und
- Herrn Edward A. Gilhuly,
Managing Director bei Kohlberg Kravis Roberts & Co. Ltd.

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Angaben gem. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG zu derzeit bestehenden Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Huth

- A.T.U. GmbH & Co. KG
- Demag Holding S.A.R.L.
- Duales System Deutschland AG
- MPM Mannesmann Plastics Machinery GmbH
- MTU Aero Engines Holding AG
- Zumtobel AG

Herr Dr. Dibelius

- Kabel Deutschland GmbH
- Messer Group GmbH

Herr Edward A. Gilhuly

- Demag Holding S.A.R.L.
- Legrand Holding S.A.
- Medcath Inc.
- Rockwood Specialities Inc.

8. Aktienoptionsprogramm: Beschlussfassung über die Ergänzung des Beschlusses über ein bedingtes Kapital vom 14. Mai 2004; Satzungsänderung zu § 4 Abs. 7 Satz 2

Vorstand und Aufsichtsrat halten grundsätzlich an dem in der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 beschlossenen und in den Jahren 2004 sowie 2005 durchgeführten Aktienoptionsprogramm für Mitarbeiter des Unternehmens fest. Die folgende ergänzende Bestimmung zu den Aktienoptionsbedingungen soll lediglich ermöglichen, dass die Differenz des Ausübungspreises zum aktuellen Börsenkurs – aus Sicht des Bezugsberechtigten der „Gewinn“ bei Optionsausübung - auch in Aktien des Unternehmens ausgezahlt werden kann, statt ausschließlich die bisher beschlossenen Ausübungsvarianten anzuwenden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung vom 14. Mai 2004 wird durch die folgenden Bestimmungen ergänzt:

„Die Ausübungsbedingungen können auch vorsehen, dass der Vorstand (und für Mitglieder des Vorstandes ausschließlich der Aufsichtsrat) im Einzelfall oder generell, ganz oder teilweise berechtigt ist zu bestimmen, dass anstelle einer Aktie je ausgeübter Aktienoption zu dem vorstehend festgesetzten Ausübungspreis („Ausübungspreis Alt“) eine geringere Anzahl von Aktien zum geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG), derzeit € 1 je Aktie, ausgegeben werden. Wird von diesem Bestimmungsrecht Gebrauch gemacht, so berechtigt nur eine bestimmte Vielzahl von Aktienoptionen zum Bezug je einer Aktie zum Ausübungspreis von derzeit € 1. Die Anzahl der für den Bezug je einer Aktie auszuübenden Aktienoptionen entspricht dem Verhältnis des Börsenkurses der Aktie abzüglich des geringsten Ausgabebetrags zum Börsenkurs der Aktie abzüglich des Ausübungspreises Alt.

Börsenkurs ist der ungewichtete Durchschnitt des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion der 10 Börsenhandelstage des jeweiligen Ausübungszeitraums im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Machen Vorstand bzw. Aufsichtsrat von diesem Recht Gebrauch und ergibt sich nach Ausübung von Aktienoptionen, dass die tatsächlich ausgeübte Anzahl von Aktienoptionen eines Bezugsberechtigten zum Bezug einer nicht ganzzahligen Anzahl von Aktien berechtigt, so wird auf die nächsthöhere ganzzahlige Anzahl von Aktien aufgerundet.“

- b) § 4 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft wird an den vorstehenden Beschluss angepasst. § 4 Abs. 7 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird

daher wie folgt neu gefasst:

„Die Bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und an Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane nachgeordneter in- und ausländischer verbundener Unternehmen sowie an weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006.“

9. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts**

Die von der Hauptversammlung am 25. Januar 2005 beschlossene Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien läuft zum 25. Juli 2006 aus. Sie soll durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt werden. Von der alten Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird für die Zeit vom 22. Februar 2006 bis einschließlich 21. August 2007 ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Handel in eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Der von der Gesellschaft bezahlte Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Börsenkurs nicht um mehr als 5% über- oder unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei bei einem Erwerb über die Börse der Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 10 Handelstage vor dem Erwerb der Aktien und bei Erwerb durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre der Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 10 Handelstage vor der Bekanntgabe des öffentlichen Angebotes. Bei Erwerb durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre kann das Volumen des Angebots begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen.
- b) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre

vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die so veräußerten Aktien insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist eine seit Erteilung dieser Ermächtigung erfolgende Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und eine seit Erteilung dieser Ermächtigung erfolgende Gewährung von Options- bzw. Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anzurechnen.

- c) Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ganz oder zum Teil Dritten als (Teil-) Gegenleistung zu verwenden.
- d) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionen zu verwenden, die aufgrund der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Bezugsrechten) aufgrund Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 sowie von der Hauptversammlung gefasste, ergänzende Beschlüsse an Mitglieder des Vorstands, an sonstige Führungskräfte oder Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder nachgeordneter verbundener Unternehmen ausgegeben worden sind und ausgegeben werden. Soweit die Aktien an Mitglieder des Vorstands übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Aufsichtsrat.
- e) Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
- f) Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden, der Erwerb von eigenen Aktien jedoch nicht über die Beschränkungen gemäß lit. a) hinaus. Die in der Hauptversammlung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft vom 25. Januar 2005 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erlischt mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. b), c) und d) verwendet werden.

II. Berichte des Vorstands

1. **Bericht des Vorstands zum Aktienoptionsprogramm gemäß Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 21.02.2006**

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2004 ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 1.406.112 durch Ausgabe von bis zu 1.406.112 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Das Bedingte Kapital wurde ausschließlich beschlossen zur Bedienung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane der Gesellschaft nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie an weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen (Bezugsberechtigte). Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 13. Mai 2009 Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten auszugeben. Für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Aufsichtsrat. Von dieser Ermächtigung haben der Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrates) sowie der Aufsichtsrat in den Jahren 2004 und 2005 Gebrauch gemacht und insgesamt 387.750 Aktienoptionen ausgegeben.

Jede einzelne Aktienoption, einschließlich zukünftig auf der Grundlage des Bedingten Kapitals ausgegebener weiterer Aktienoptionen, berechtigt zum Bezug einer neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft nach näherer Maßgabe des Bedingten Kapitals. Dieses sieht insbesondere vor, dass bei Ausübung der Aktienoptionen für jede zu beziehende Aktie ein Ausübungspreis in Höhe von 110% des Ausgangswertes - abzüglich des Wertes von Ausschüttungen, insbesondere Dividendenzahlungen, und etwaigen Bezugsrechten oder sonstigen Sonderwerten während der Laufzeit der jeweiligen Aktienoptionen - zu zahlen ist. Für die bislang ausgegebenen Aktienoptionen beläuft sich der Ausübungspreis daher auf € 45,10 je Aktie minus gezahlter Dividende (Programm 2004) bzw. € 69,14 je Aktie (Programm 2005).

Unter Tagesordnungspunkt 8 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat nunmehr vor, das Bedingte Kapital um eine Gestaltungsmöglichkeit zu erweitern, die nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft liegt. Hintergrund für diesen Beschlussvorschlag ist die folgende Feststellung:

Die bisherigen Bedingungen des Aktienoptionsprogramms sehen vor, dass die Optionen durch folgende Maßnahmen bedient werden können:

- a) durch Ausgabe junger Aktien aus bedingtem Kapital gegen Zahlung des Ausübungspreises
- b) durch Auszahlung des Differenzbetrags zwischen aktuellem Aktienkurs und Ausübungspreis in bar

Als weitere Möglichkeit soll nun vorgesehen werden, den Differenzbetrag statt in einem Geldbetrag auch in Aktien zu begleichen. Diese Aktien stammen aus bedingtem Kapital und sollen zum rechnerischen Nominalwert ausgegeben werden. Das führt dazu, dass weniger Junge Aktien ausgegeben werden müssen als bislang vorgesehen.

Durch die Ausgabe von Aktien an die Bezugsberechtigten wird die Beteiligungsquote der Alt-Aktionäre relativ verringert (Beteiligungsverwässerung). Je geringer die Anzahl der Aktien ist, die an Bezugsberechtigte ausgegeben werden, desto niedriger ist die Beteiligungsverwässerung. Dies unterstützt die Fortführung der Dividendenpolitik und beeinträchtigt in deutlich geringerem Maße die nach den von der Gesellschaft angewandten Bilanzierungsgrundsätzen ausgewiesene, für den Kapitalmarkt bedeutsame Kennzahl „Earnings per Share“, also den Gewinn pro Aktie. Es liegt daher im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, die Anzahl der an die Bezugsberechtigten auszugebenden Aktien möglichst gering zu halten. Darüber hinaus besteht kein Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre daran, dass die Bezugsberechtigten eine Vielzahl von Aktien binnen kurzer Zeit veräußern. Denn dies kann den Börsenkurs (zumindest kurzfristig) belasten. Das Risiko eines Kursdruckes kann um so eher vermieden werden, je geringer die Anzahl der ausgegebenen Aktien ist.

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat vermeiden die unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Bestimmungen die vorgenannten Nachteile, ohne den Bezugsberechtigten ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen. Der Beschlussvorschlag sieht nämlich eine zusätzliche Ausübungsvariante vor, bei der den Bezugsberechtigten zustehende geldwerte Vorteil auf die geringstmögliche Anzahl von neuen Aktien verteilt wird. Zu diesem Zweck wird ein Ausübungspreis in Höhe des geringsten Ausgabebetrages (§ 9 Abs. 1 AktG) festgelegt. Der geringste Ausgabebetrag je Stückaktie der Gesellschaft beträgt derzeit € 1. Die Bezugsberechtigten beziehen daher bei gleich bleibender Anzahl von ausgeübten Aktienoptionen eine weitaus geringere Anzahl von Aktien. Diese Anzahl von Aktien verschafft den Bezugsberechtigten – nach Berücksichtigung des Ausübungspreises – denselben Wert, den diese bei Ausgabe von je einer Aktie je Aktienoption gegen Zahlung des im Bedingten Kapital festgelegten Ausübungspreises hätten. Sofern sich durch die Anzahl der ausgeübten Aktienoptionen eine „krumme“ Anzahl von zu gewährenden Aktien ergibt, wird diese aufgerundet. Die Beteiligungsverwässerung der Aktionäre fällt daher wesentlich geringer aus als in der herkömmlichen Gestaltung. Gleichzeitig entfällt für die Bezugsberechtigten die Notwendigkeit, eine Vielzahl von Aktien zu verkaufen, um den Ausübungspreis zu finanzieren und die Anzahl der Aktien, die zwecks Finanzierung der Einkommensteuer der Bezugberechtigten zu verkaufen wäre, ist absolut gesehen weitaus geringer. Schließlich wird die Gesellschaft eher in die Lage versetzt, die Dividendenpolitik im Wesentlichen fortzusetzen. Und auch die Earnings per Share werden geringer belastet als es bei der herkömmlichen Ausübungsvariante wäre.

Vorstand und Aufsichtsrat verkennen nicht, dass die zusätzliche Gestaltungsvariante gegenüber der herkömmlichen Gestaltung in einem Punkt auf den ersten Blick zu einem Nachteil führt. Der Gesellschaft fließen nämlich weniger Mittel zu als in der herkömmlichen Gestaltung. Dieser Nachteil wird nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat aber durch die vorstehend beschriebenen Vorteile deutlich aufgewogen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Auffassung, dass die unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagene innovative Gestaltung bei Abwägung aller Vor- und Nachteile eindeutig im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre

liegt.

2. **Bericht des Vorstands gemäß Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sieht in Übereinstimmung mit üblicher Unternehmenspraxis auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vor, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung für höchstens 18 Monate zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu ermächtigen. Der Vorstand verfügt bereits über eine solche Ermächtigung. Diese in der Hauptversammlung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft vom 25. Januar 2005 beschlossene zeitlich begrenzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll verlängert werden.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor, wodurch der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG gewahrt wird. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Insoweit sieht der Ermächtigungsbeschluss vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird nach derzeitigem Diskussionsstand in der Fachliteratur in Höhe von bis zu 5 % des Börsenpreises für zulässig gehalten.

Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen, und ermöglicht insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als bei deren Veräußerung durch Angebot an alle Aktionäre. Die Verwaltung wird dadurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen, insbesondere auch dann, wenn aufgrund des Umfangs der zu veräußernden Aktien bei einer Veräußerung über die Börse ein erheblicher Kursrückgang nicht ausgeschlossen werden könnte. Darüber hinaus können so gegebenenfalls

zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Der Vorstand erhält hierdurch ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken.

Insgesamt werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Auf diese Höchstgrenze sind Aktien sowie Bezugs- oder Umtauschrechte auf Aktien anzurechnen, die seit dem Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. auf der Grundlage einer Ermächtigung gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Für Aktionäre, die am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine entsprechende Anzahl von Aktien an der Börse hinzu zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft dient und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angemessen ist.

Ferner sieht der Beschluss eine Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien der Aktionäre ganz oder zum Teil im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten bzw. zu verwenden.

Es entspricht der Absicht der Gesellschaft, bei sich bietenden Gelegenheiten kurz- oder mittelfristig ihre Wettbewerbsposition durch gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes weiter zu verstärken und auszubauen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, auch etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können und damit unter Umständen auf eine andernfalls erforderliche Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen verzichten zu können.

Die Gesellschaft soll ferner ermächtigt werden, eigene Aktien zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionen zu verwenden, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 sowie von der Hauptversammlung gefasste ergänzende Beschlüsse ausgegeben worden sind und noch ausgegeben werden. Diese Ermächtigung liegt schon deswegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft die Möglichkeit schafft, sofern dies im konkreten Fall sachgerecht ist, die Ausgabe neuer Aktien aus dem bedingten Kapital und damit eine Kapitalerhöhung und Stimm- und Quotenverwässerung der Aktionäre zu vermeiden.

Der Preis, zu dem die Aktien in den vorgenannten Fällen ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Der Vorstand wird sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten. Werden die Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen verwendet, so entspricht der Preis, zu dem die Aktien verkauft werden, dem jeweiligen Ausübungspreis für die Aktienoptionen.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb von eigenen Aktien im Interesse der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob die Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

III. Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 01. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts geändert. Für die Aktionäre unserer Gesellschaft bestehen nebeneinander die beiden nachfolgend genannten Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen.

1. Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum Beginn des 21. Tages, 0.00 Uhr, vor der Hauptversammlung bei unserer Gesellschaft (Abteilung Investor Relations, Heinz-Nixdorf-Ring 1, 33106 Paderborn), bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt, während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Falle der Hinterlegung von Aktien bei einem Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens bis zum Ablauf des 14.02.2006, 24.00 Uhr, (Zugang) bei der Gesellschaft unter der Adresse

Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft
- Investor Relations -
Heinz-Nixdorf-Ring 1
33106 Paderborn

oder bei der folgenden, für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle einzureichen:

Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft

c/o Deutsche Bank AG
- General Meetings -
60272 Frankfurt am Main

Gegen Hinterlegung der Aktien werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt.

2. **Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach der Neufassung des § 123 Abs. 3 Satz 2 des AktG durch UMAG auch diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Berechtigung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. In diesem Fall hat sich der Nachweis auf den Beginn des 21. Tages, 0.00, Uhr vor der Hauptversammlung zu beziehen und ist bei der Gesellschaft spätestens am 14.02.2006, 24.00 Uhr (Zugang), unter der Adresse:

Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft
- Investor Relations -
Heinz-Nixdorf-Ring 1
33106 Paderborn

oder bei der folgenden, für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle einzureichen:

Wincor Nixdorf AG
c/o Deutsche Bank AG
- General Meetings -
60272 Frankfurt am Main

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

IV. Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. eine Aktionärsvereinigung oder ein Kreditinstitut, ausüben lassen. Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall Anweisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine

Vollmacht erteilen möchten, können diese über das Internet oder schriftlich (auch per Telefax) unter Verwendung des hierfür auf der Eintrittskarte vorgesehenen Formulars erteilen. Nähere Einzelheiten zur Anmeldung und zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.wincor-nixdorf.com einsehbar. Um die rechtzeitige Zusendung der Eintrittskarte zu ermöglichen, sollten die Aktionäre möglichst frühzeitig eine Bestellung bei ihrer Depotbank aufgeben. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis spätestens am 20.02.2006, 20.00 Uhr, bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Diese Vollmachten sind zu übersenden an:

postalisch: Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft
Investor Relations
33094 Paderborn

per Fax: (05251) 693-5056

elektronisch: investor-relations@wincor-nixdorf.com

V. Anträge von Aktionären

Möchten Aktionäre Gegenanträge zu einem Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt stellen, so sind diese unter Nachweis der Aktionärsstellung ausschließlich an die nachfolgend genannte Anschrift zu richten:

Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft
Abteilung Recht
33094 Paderborn
Fax: (05251) 693-5444

Anderweitig adressierte Anträge von Aktionären müssen unberücksichtigt bleiben. Gegenanträge, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung unter der angegebenen Adresse eingehen, werden nach näherer Maßgabe von §126 AktG allen Aktionären im Internet unter www.wincor-nixdorf.com unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Paderborn, im Dezember 2005

Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft

Der Vorstand
